

FAQ-Sammlung

zur Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

(Stand: Oktober 2015)

Die folgende – durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) erstellte – Liste von Fragen und Antworten basiert auf den Diskussionen und zahlreichen Veranstaltungen im Rahmen eines rund drei Jahre andauernden Entwicklungsprozesses zur Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie den aktuellen Rückmeldungen aus der Implementierungsphase der „Jugendarbeitsstatistik“ in den Ländern. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Expertenworkshops im Rahmen der Neukonzeption der Statistik zwischen 2011 und 2014
- Workshops, Expertengespräche und kognitive Interviews zu Organisation und Inhalt der Erhebung
- Testerhebungen in verschiedenen Bundesländern in den Jahren 2013 und 2014
- Transferveranstaltungen zur Information über Organisation und Inhalte der Statistik
- Sonstige Rückmeldungen an die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat)

Inhalt

Abschnitt 1: Erhebungsorganisation	4
a) Allgemeines	4
1. Wer erhebt die Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit?.	4
2. Warum werden öffentlich geförderte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erhoben?.....	4
3. Was sind die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit?	4
4. Was bedeutet „Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII“ und was hat die Angebotsstatistik mit § 12 SGB VIII („Förderung der Jugendverbände“) zu tun?.....	5
b) Träger und Meldung	5
1. Wer ist auskunftspflichtig? / Welcher Träger meldet zur Statistik?	5
2. Inwieweit ist eine Mitwirkung des Bundesverbandes bei der Adressermittlung der Untergliederungen des Verbandes (Berichtskreisfeststellung) vorgesehen?	7
3. Ist die Mitwirkung an der Statistik rechtlich verpflichtend? Welche Konsequenzen folgen bei Nichtmitwirkung?	7
4. Meldet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Angebote der anerkannten Träger oder erfassen die Träger die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Eigenregie?.....	9

5. Kann ein öffentlich anerkannter freier Träger seine Angebote melden, wenn er keine öffentliche Förderung erhält?	9
6. Wer meldet ein Angebot, wenn es von mehreren Trägern durchgeführt wird?	9
7. Warum werden die Daten zu einem öffentlich geförderten Angebot nicht beim Geld- bzw. Fördergeber, sondern beim durchführenden Träger erhoben?	9
c) Erhebungsbereich.....	10
1. Welche Angebote werden durch die Statistik erfasst?	10
2. Welche Fördertöpfe sind als öffentliche Förderung definiert?.....	12
3. Wie ist die Erhebung aufgebaut?	13
4. Wie wird zwischen den Angebotsebenen unterschieden?	13
5. Was ist gemeint, wenn von einer unmittelbaren Form – bei „Veranstaltungen/Projekte“ – bzw. mittelbaren Form – bei „offenen Angeboten“ sowie „gruppenbezogenen Angeboten“ – der Förderung eines Angebots die Rede ist?.....	14
6. Handelt es sich um ein öffentlich gefördertes Angebot, wenn nicht das Angebot, sondern die Teilnahme an diesem Angebot finanziell unterstützt wird?	15
7. Ist ein Angebot anzugeben, an dem eine Gruppierung selbst teilgenommen hat?.....	16
Abschnitt 2: Inhalt	17
a) Schule, Kooperationen	17
1. Auf welche Art der Kooperation bezieht sich der Aspekt „Kooperation mit Schule“? Ab wann kann man von einer Kooperation sprechen? Gilt beispielsweise die gemeinsame Nutzung der schulischen Turnhalle bereits als Kooperation?.....	17
2. Wie wird zwischen den verschiedenen Schularten und Schulformen unterschieden? Werden Unterschiede zwischen den Bundesländern berücksichtigt?.....	17
b) Durchführungsort.....	17
1. Was ist der gewöhnliche Durchführungsort eines Angebots?	17
2. Was ist unter „öffentlicher Raum“ als Ort des Angebots zu verstehen?	17
3. Wie ist zu verfahren, wenn ein Angebot in unterschiedlichen oder mehreren Räumen stattgefunden hat?.....	18
4. Wie ist zu verfahren, wenn ein Angebot in unterschiedlichen oder mehreren Orten stattgefunden hat?.....	18
5. Wie ist zu verfahren, wenn ein Angebot im Ausland durchgeführt wird?.....	18
c) Personelle Ressourcen und tätige Personen.....	19
1. Es werden personelle Ressourcen des Trägers für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erhoben. Was ist damit gemeint?.....	19
2. Wie werden die bei der Durchführung des Angebots pädagogisch tätige/engagierte Personen erhoben?	19
3. Wie werden „Ehrenamtliche, pädagogisch tätige Personen“ definiert? Zählen Überstunden als ehrenamtliche Arbeit?.....	19

4. Welche haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätige Personen sind anzugeben? Sind nur Personen anzugeben, die ausschließlich für das Angebot/das Projekt/die Veranstaltung tätig sind?	19
5. Wie sind Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant/-innen anzugeben?	20
d) Teilnehmende.....	20
1. Welche Angaben über Teilnehmende und (Stamm)Besucher/-innen sind zu machen?	20
2. Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Angabe zur Anzahl der Teilnehmenden (pro Monat/pro Woche/pro Termin)?.....	21
3. Können Transgender abgebildet werden?	21
e) Angebotstypen und Abgrenzungen.....	21
1. Wie sind die Angebotstypen unter Offene Angebote zu unterscheiden?	21
2. Welche Angebote werden unter „Internationale Jugendarbeit“ gefasst?.....	21
3. Was ist unter dem Punkt „Themenschwerpunkte“ zu verstehen?	22
4. Was ist gemeint, wenn nach (typischer) Dauer und Häufigkeit gefragt ist?.....	22
5. Wie ist zu verfahren, wenn keine eindeutige Unterscheidung zwischen offenen und gruppenbezogenen Angeboten möglich ist?	23
Abschnitt 3: Datenschutz	24
1. (Warum) Müssen Privatadressen möglicher Auskunftgebender weitergegeben werden?.....	24
Abschnitt 4: Dateneingabe	25
1. Wie erfolgt die Dateneingabe – am Ende des Erhebungszeitraums oder kann ich fortlaufend Angaben zu meinen Angeboten machen?	25
2. Wo sind die Erläuterungen zu finden?	25
3. (Wo) Gibt es Ausfüllbeispiele?	25
4. Ist die Angabe von Dezimalzahlen zulässig?.....	25
5. Ist die Angabe von Schätzwerten zugelassen?.....	25
6. Ist die Angabe von Durchschnittswerten zugelassen?.....	25
Abschnitt 5: Auswertung und Nutzung der Daten	26
1. Wann und wie werden die Daten veröffentlicht?.....	26
2. Wie kann die Kommune bzw. die kommunale Jugendhilfeplanung die Daten nutzen?.....	26
3. Wie kann der einzelne Träger die Daten nutzen?	26
Abschnitt 6: Kommunikation und Verbreitung	27
1. Wie kann eine gute Datenqualität der Statistik gewährleistet werden?	27

I Erhebungsorganisation

a) Allgemeines

1. Wer erhebt die Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit?

Die Erhebung ist Teil der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken und wird bundesweit mit dem gleichen Online-Fragebogen durchgeführt. Die Erhebung erfolgt über IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund). Die praktische Durchführung erfolgt durch die Statistischen Landesämter für ihr jeweiliges Bundesland. Die auskunftspflichtigen Träger werden darüber vom zuständigen Statistischen Landesamt schriftlich informiert. Es ist vorgesehen, dass die Meldungen über die durchgeführten öffentlich geförderten Angebote durch den jeweiligen Träger vorgenommen werden. In Einzelfällen und nach Absprache mit dem zuständigen Statistischen Landesamt sind Sammelmeldungen (z.B. über Dachverbände) möglich. [Hier geht es zum IDEV-Gastzugang](#)

Neben IDEV kann auch ein Excel-Tool zur Erhebung der eigenen Daten genutzt werden. Aus der Excel-Datei kann eine importfähige Datei für IDEV erstellt werden. [Hier geht es zum Excel-Erfassungstool](#)

2. Warum werden öffentlich geförderte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erhoben?

Die Erhebung der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Zweck der Erhebung ist die Beobachtung der Auswirkungen der rechtlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) sowie zur Förderung von Fortbildungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen (§ 74 Abs. 6 SGB VIII). Die Ergebnisse sollen empirische Grundlage für jugendpolitisches Handeln, Verwaltungstätigkeit sowie wissenschaftliche Analysen zur Verfügung stellen. Sie dienen darüber hinaus auch der Information von Medien und der Öffentlichkeit.

Die Erhebung wird – beginnend mit dem Berichtsjahr 2015 – alle zwei Jahre durchgeführt.

3. Was sind die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit?

Rechtsgrundlagen für die Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, das zuletzt durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 8 SGB VIII:

Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Abs. 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmebezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach

1. Art und Rechtsform des Trägers,
2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule,

3. Alter, Geschlecht sowie Art der Beschäftigung und Tätigkeit bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen,

4. Zahl, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden sowie der Besucher,

5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit.

Die Auskunftspflichtung ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

4. Was bedeutet „Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII“ und was hat die Angebotsstatistik mit § 12 SGB VIII („Förderung der Jugendverbände“) zu tun?

Das Sozialgesetzbuch umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. In § 11 des SGB VIII sind Ausführungen zur Jugendarbeit gemacht. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Legaldefinition, sondern um eine Beschreibung wesentlicher Prinzipien mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Schwerpunkten (siehe auch http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__11.html; Zugriff: 02.09.2015).

In § 12 des SGB VIII ist festgelegt, dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern ist (siehe auch http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__12.html; Zugriff: 02.09.2015).

Da Kinder- und Jugendverbände ihrem satzungsgemäßen Zweck entsprechend Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII machen, sind sie in die Statistik einbezogen, sofern der durchführende Träger öffentlich anerkannt ist und das anzugebende Angebot öffentlich finanziell gefördert wurde. Angebote von Kinder- und Jugendverbänden sollen über die Statistik sichtbar gemacht werden.

b) Träger und Meldung

1. Wer ist auskunftspflichtig? / Welcher Träger meldet zur Statistik?

Zur Statistik meldet sowohl der öffentliche Träger als auch ein anerkannter freier Träger, der im Berichtszeitraum (also im Jahr 2015) mindestens ein öffentlich finanziell gefördertes Angebot durchgeführt hat. Im Einzelnen sind das:

Öffentlicher Träger

- Jugendamt (örtlicher Träger)
- Landesjugendamt (überörtlicher Träger)
- Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium/Senat)
- Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt

- Andere Gebietskörperschaft, welche als Träger der Kinder- und Jugendhilfe auftritt

Freier Träger (mit einer Anerkennung im Sinne des § 75 SGB VIII)

- Jugendverband (einschl. Sportjugend und Jugendabteilung im Sportverband/-verein)
- Jugendring
- Jugendgruppe (nicht verbandlich organisiert), Initiative (z.B. Initiative gegen Antisemitismus und Rassismus)
- Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder deren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder dessen Mitgliedsorganisationen
- Diakonisches Werk und andere der EKD angeschlossene Träger
- Caritasverband und andere der kath. Kirche angehörige Träger
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
- Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen angeschlossene Träger
- Sonstige juristische Person, andere Vereinigung

Sofern die Kommune ein Angebot durchführt, ist je nach Gebietskörperschaft entweder „Jugendamt (örtlicher Träger)“ oder „Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt“ anzugeben.

Vor Ort kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich der Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe kommen, etwa bei der Abgrenzung des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Erwachsenenverband oder des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Wohlfahrtsverband bzw. der kirchlichen Organisation. Die Entscheidung hinsichtlich der entsprechenden Angaben liegt beim Auskunftgebenden. Hierzu kann – wenn vorhanden – im Zweifelsfall mit „Dachorganisationen“ Kontakt aufgenommen werden.“

Zu beachten ist, dass es sich beim anzugebenden Träger um einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe handeln muss.

(Jugend-)Migranten-Organisationen sind in den genannten Kategorien zu verorten, sofern es sich um anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe handelt und öffentlich geförderte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII durchgeführt werden.

Jugendverband (einschl. Sportjugend und Jugendabteilung im Sportverband/-verein)

- Mit Jugendverband sind Kinder- und Jugendverbände im Sinne von Selbstorganisationen junger Menschen nach § 12 SGB VIII gemeint. Das sind im Einzelnen z.B. Freizeit-, Naturschutz-, und Sportjugendverbände ebenso wie die Kinder- und Jugendverbände der Hilfsorganisationen sowie die konfessionellen Kinder- und Jugendverbände.
- In Sportjugenden und Jugendabteilungen von Sportverbänden/-vereinen sind solche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zuzuordnen – und somit auch zu melden –, die durch ihre Methodik insbesondere das Ziel verfolgen, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu deren Selbstbestimmung beizutragen (§ 1 SGB VIII).

Jugendgruppe (nicht verbandlich organisiert), Initiative

- Jugendgruppen und Initiativen sind Gruppen, in denen sich junge Menschen zusammengeschlossen haben, um dauerhaft oder projektorientiert Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen. Sie gehören keinem Kinder- und Jugendverband und keinem Wohlfahrtsverband an. Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit sind z.B. freie Jugendclubs, kulturpädagogische Dienste und Jugendkunstschulen, Kultur- und Medienwerkstätten, Jugendfarmen oder auch stadtteilorientierte Projekte.
- Sofern die Initiative Mitglied bei einem Kinder- und Jugendverband bzw. einem Wohlfahrtsverband ist, soll die Merkmalsausprägung „Jugendgruppe, Initiative“ nicht angegeben werden, sondern „Jugendverband“ oder eine entsprechende Merkmalsausprägung zu einem Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband).

Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder Organisation der katholischen Kirche

- Bezogen auf das „Diakonische Werk“ sowie den „Deutschen Caritasverband“ sind die Abgrenzungen zu den Organisationen der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ und der katholischen Kirche nicht immer trennscharf und eindeutig möglich. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen nur eine Angabe möglich.
- Zu der Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder der Organisation der katholischen Kirche zählen hier nicht Kinder- und Jugendverbände wie zum Beispiel die „aej“ und der „BDKJ“. Diese und vergleichbare Organisationen werden im Rahmen der Erhebung als „Jugendverbände“ erfasst.

Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

- Bei der Angabe zur Rechtsform des Trägers sind Eigenbetriebe einer Gebietskörperschaft bei der Kategorie Gebietskörperschaft anzugeben.

2. Inwieweit ist eine Mitwirkung des Bundesverbandes bei der Adressermittlung der Untergliederungen des Verbandes (Berichtskreisfeststellung) vorgesehen?

Die Mitwirkung eines Bundesverbandes bei der Berichtskreisfeststellung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber die Mitwirkung eines Bundesverbandes bezüglich der Adressen von Organisationseinheiten eines zufällig im selben Bundesland beheimateten Landesverbandes oder gar sämtlicher Landesverbände ist seitens der Statistischen Ämter nicht vorgesehen worden. Es wird davon ausgegangen, dass Bundesverbände i.d.R. gar nicht in der beschriebenen Form mitwirkungsfähig sind, weil ihnen der aktuelle Kenntnisstand des Landesverbandes fehlen dürfte bzw. die Kenntnisse nicht über die des jeweiligen Landesverbandes hinausgehen dürften. Dieser kann die Auskünfte wesentlich besser erteilen. Sofern die Landesverbände nicht separat anerkannt sind, mag die Mitwirkungspflicht formal korrekt zwar den Bundesverband betreffen, aus dem genannten Grund hat aber das Statistische Bundesamt auch in diesen Fällen klar die Landesverbände als Ansprechpartner identifiziert und auf den Landesjugendring als weiteren Anknüpfungspunkt verwiesen.

3. Ist die Mitwirkung an der Statistik rechtlich verpflichtend? Welche Konsequenzen folgen bei Nichtmitwirkung?

Diese Frage wird häufig gestellt und wir finden sie vor allem auch atmosphärisch schwierig zu beantworten. Gleichwohl ist die Frage selbstverständlich berechtigt, wenn der Gesetzgeber durch Bundestag und Bundesrat für die amtliche Statistik eine „Auskunftspflicht“ für alle Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik festgelegt hat. Dennoch möchten wir gerne in einem ersten Teil der Antwort an vor allem auch die fachpolitische Relevanz dieser Statistik erinnern (I), ehe wir konkreter auf die gestellte Frage antworten (II).

(I) Die Bedeutung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe-Statistik (KJH-Statistik) als Instrument einer kontinuierlichen empirischen Selbstbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten 20 Jahren deutlich zugenommen. Reichweite und Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe können über die Ergebnisse der amtlichen Statistik sichtbar gemacht werden. Gleichwohl wird die KJH-Statistik oder auch eine andere statistische Erhebung niemals in der Lage sein, die Heterogenität und die Vielfalt von in diesem Fall der Kinder- und Jugendhilfe eins zu eins abzubilden. Hier stößt die KJH-Statistik immer wieder an Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit – gerade auch für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit. Aber bei allen Unzulänglichkeiten bieten sich hierüber Möglichkeiten, Tatbestände in der Realität so vollzählig und vollständig wie möglich zu erfassen, damit ein ‚objektives‘ Bild der jeweils zu beobachtenden Realität entsteht. ‚Objektiv‘ meint dabei, dass das Ergebnis für alle Beobachtenden nachvollziehbar ist und es sich nicht nur um einen subjektiven Eindruck handelt. So können diese Daten Teil einer notwendigen empirischen Grundlage für Forschung, den politischen Raum oder auch Praxisentwicklung darstellen. Das gelingt aber nur, wenn die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Datenerhebung erkannt und der entsprechende Beitrag für eine gute Datenqualität geleistet werden.

In diesem Sinne weist auch das Statistische Bundesamt (Destatis) im Rahmen der „10 Grundprinzipien der amtlichen Statistik“ darauf hin, dass eine Statistik nicht zum Selbstzweck durchgeführt wird: *„Die amtliche Statistik ist ein unentbehrlicher Teil des Informationssystems einer demokratischen Gesellschaft und liefert der Regierung, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit Daten über die wirtschaftliche und soziale Lage, die demographische Entwicklung und die Situation der Umwelt. Mit diesem Ziel sind amtliche Statistiken, die dem praktischen Nutzen genüge tun, auf unparteiischer Grundlage von Stellen der amtlichen Statistik aufzustellen und zur Verfügung zu stellen, um dem Recht der Bürger auf öffentliche Information zu entsprechen.“* (vgl. <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Leitlinien/10Grundprinzipien.html>, Zugriff am 02.09.2015)

(II) Vor diesem Hintergrund ist die Zumutung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Statistik vielleicht etwas nachvollziehbarer. Das Bundesstatistikgesetz regelt in § 15 BstatG die so genannte „Auskunftspflicht“ und in § 102 SGB VIII wird diese „Auskunftspflicht“ für die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Jeweils im unmittelbaren Anschluss an diese Regelungen finden sich in beiden Gesetzen solche zur Geheimhaltung und zum Schutz der erhobenen Daten (siehe auch Antworten zu III. Datenschutz).

Die Verfahrensschritte bei Nichterfüllung der rechtlich kodifizierten Mitwirkungspflicht sind vorgegebene Verwaltungsabläufe. Falls eine Meldung zur Statistik nicht erfolgt, meldet sich das jeweilige Statistische Landesamt, erinnert an die Statistik und leitet ggf. – wie es in der Verwaltungssprache heißt – ein Mahnverfahren ein. Es liegt auf der Hand, dass weder die Statistischen Landesämter noch die Auskunftgebenden ein Interesse daran haben können.

Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht zur „Jugendarbeitsstatistik“ ist in § 102 SGB VIII festgehalten, dass für die Erhebungen zur KJH-Statistik Auskunftspflicht besteht, wobei die Angaben zu Namen und Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (vgl. § 100 (4) SGB VIII) freiwillig sind. Auskunftspflichtig sind neben dem öffentlichen Träger die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 (1) oder (3) SGB VIII sind.

4. Meldet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Angebote der anerkannten Träger oder erfassen die Träger die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Eigenregie?

Derjenige Träger, der das anzugebende Angebot durchgeführt hat, meldet dieses Angebot zur Statistik. Oder anders herum: Zur Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden die Angaben zur Statistik von den Trägern gemacht, die die Angebote durchgeführt haben.

Somit erhebt ein kommunales Jugendamt, das zwar Angebote der Kinder- und Jugendarbeit fördert, aber nicht durchführt, keine Daten zur „Jugendarbeitsstatistik“. Es gibt bei seinem Statistischen Landesamt über IDEV eine so genannte „Fehlanzeige“ ab, sobald es vom zuständigen Landesamt ein Anschreiben mit der entsprechenden Kennung zur Dateneingabe erhalten hat.

5. Kann ein öffentlich anerkannter freier Träger seine Angebote melden, wenn er keine öffentliche Förderung erhält?

In der Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden lediglich öffentlich geförderte Angebote eines öffentlichen oder anerkannten freien Trägers erfasst, die in den Geltungsbereich des § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) fallen oder eine Mitarbeiterfortbildung nach § 74 Abs. 6 SGB VIII darstellen. Demnach sind Angebote, für die der Träger keine öffentliche Förderung erhalten hat, nicht zu melden.

6. Wer meldet ein Angebot, wenn es von mehreren Trägern durchgeführt wird?

Grundsätzlich sollte der Träger melden, der in der Hauptverantwortung bzw. organisatorischen Letztverantwortung das Angebot durchgeführt hat oder anders ausgedrückt inhaltlich und organisatorisch bei der Durchführung „den Hut aufhatte“. Die Höhe des Finanzierungsanteils ist zweitrangig. Grundsätzlich können sich die kooperierenden Träger auch darüber verständigen, wer das Angebot zur Statistik meldet. Die mehrfache Meldung von Angeboten sollte vermieden werden. Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, bei denen aber nur ein Träger eine öffentliche Förderung erhielt, so macht dieser Angaben zum Angebot. Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, die jeweils dafür eine öffentliche Förderung erhielten, meldet der Träger mit der organisatorischen und rechtlichen Letztverantwortung.

7. Warum werden die Daten zu einem öffentlich geförderten Angebot nicht beim Geld- bzw. Fördergeber, sondern beim durchführenden Träger erhoben?

Bei der Statistik zu den öffentlich geförderten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit handelt es sich um eine trägerbezogene Angebotsstatistik und nicht um eine Erhebung über die öffentliche Förderung von Angeboten. Angaben zu den Angeboten sollen vor diesem Hintergrund von dem das Angebot durchführenden Träger gemacht werden, weil die Förderlandschaft sehr unübersichtlich ist

und weil die Datenlage und der Informationsstand bei den Geldgebern sehr unterschiedlich sind, so dass kein bundesweit einheitliches Erhebungsinstrument hätte entwickelt werden können.

Zudem bestehen grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken, wenn der Fördergeber angeben würde, wen bzw. was er mit seinen Mitteln unterstützt hat.

c) Erhebungsbereich

1. Welche Angebote werden durch die Statistik erfasst?

Die amtliche Statistik kann nicht den Anspruch erfüllen, die Komplexität der Kinder- und Jugendarbeit als pädagogischem Handlungsfeld eins zu eins abzubilden.

Damit ein Angebot der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Statistik erfasst wird, muss es drei Bedingungen erfüllen:

1. Das Angebot ist von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger durchgeführt worden.
2. Das Angebot wurde öffentlich finanziell gefördert.
3. Das durchgeführte Angebot fällt in den Geltungsbereich des § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) oder war eine Mitarbeiterfortbildung nach § 74 Abs. 6 SGB VIII.

Erläuterung der drei Bedingungen:

1. Das Angebot ist von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger durchgeführt worden:

Der Anerkennungsstatus ist geregelt ...

- in § 75 (1) und (3) SGB VIII.
- durch die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994.
- durch landes- bzw. ortstypische Ausführungsbestimmungen.

2. Das Angebot wurde öffentlich finanziell gefördert.

Abgrenzung der öffentlichen Förderung:

- Finanzielle Förderung aus EU-, Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln, Mitteln internationaler Jugendwerke & vergleichbaren öffentlichen Fördertöpfen
- Veranstaltungen/Projekte:
Antragsbezogene Einzelförderung
- Offene Angebote, gruppenbezogene Angebote:
Einzelförderung, zusätzlich eventuell auch indirekte Basisförderung des Trägers (sofern

zur Finanzierung von Angeboten herangezogen)

(Die entsprechende Zuordnung ist von den Auskunftsgabenden im Zweifelsfall selbst vorzunehmen.

Anhaltspunkte für die indirekte Basisförderung des Trägers können (zu finden) sein:

- satzungsmäßiger Zweck des Fördernehmers
- Förderungsauflagen, Zuwendungsbescheid
- interne Mittelweitergabe bei Verbänden
- Verwendungsnachweise, Buchungsbelege

Auf Antrag per Zuwendungsbescheid direkt geförderte Angebote sind stets zu melden.

Angebote, die aus einer pauschalen Trägerförderung (Grundförderung) oder aus verbandsintern weitergegebenen Fördermitteln aus öffentlichen Quellen finanziert wurden, sind dann zu melden, wenn

entsprechende Verwendungs- bzw. Abrechnungsnachweise vorliegen und/oder

Förderungsauflagen z.B. im Rahmen eines Fördervertrags eine Mittelverwendung in der Jugendarbeit vorsehen und/oder

laut Sachbericht an den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe diese Mittel für Angebote der Jugendarbeit verwendet wurden.

Keine öffentliche Förderung im Sinne dieser Erhebung sind unentgeltliche Personal- oder Raumüberlassung und/oder Sachmittelförderung.

Nicht geförderte Angebote sind nicht zu melden.

3. Das durchgeführte Angebot fällt in den Geltungsbereich des § 11 SGB VIII oder war eine Mitarbeiterfortbildung nach § 74 Abs. 6 SGB VIII.

Damit sind insbesondere gemeint:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Auch die Angebote der Jugendverbände und Jugendgruppen sind zu melden, sofern sie inhaltlich § 11 SGB VIII zuzuordnen sind. Nicht zu melden sind Angebote gem. § 13 SGB VIII.

Das heißt, die neue Statistik erfasst nicht:

Angebote der (pädagogischen) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die primär auf andere Zwecke als die Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII ausgerichtet sind.

Beispielsweise nicht zu melden sind in diesem Zusammenhang Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ausschließlich den Zweck der Religionsausübung, der parteipolitischen Arbeit, der Übung von Rettungs- und Hilfsaktionen oder auch sportliche Zwecke (regelmäßiges Training, Turnier, Wettkampf) umfassen.

2. Welche Fördertöpfe sind als öffentliche Förderung definiert?

Die öffentliche Förderung ist ein Kriterium zur Bestimmung des Erhebungsgegenstandes. Sie ist allerdings kein Erhebungsmerkmal. Es gibt keine abschließende Aufzählung oder Positiv-Liste von Möglichkeiten der öffentlichen Förderung.

Für die Meldung zur amtlichen Statistik ist eine öffentliche Förderung gegeben, wenn eine finanzielle Zuwendung aus folgenden Quellen erfolgt:

- EU-Mittel
- Bundesmittel
- Landesmittel
- Kommunale Mittel
- Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks
- Mittel des Deutsch-Polnischen Jugendwerks
- Mittel von Koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen
- Mittel von Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes „Jugend“
- Mittel von Landesstiftungen
- Mittel von vergleichbaren Quellen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern kann gerne bei entsprechenden Hinweisen zu weiteren öffentlichen Finanzierungsquellen ergänzt werden.

Die Angebotsebenen werden mit Blick auf das Kriterium der öffentlichen Förderung unterschiedlich bewertet:

- Veranstaltungen/Projekte: Antragsbezogene Einzelförderung
- Offene Angebote, gruppenbezogene Angebote: Einzelförderung, zusätzlich eventuell auch indirekte Basisförderung des Trägers (sofern zur Finanzierung von Angeboten herangezogen), entsprechende Zuordnung von den Auskunftgebenden im Zweifelsfalle selbst vorzunehmen.

Anhaltspunkte für die indirekte Basisförderung des Trägers können (zu finden) sein:

- satzungsmäßiger Zweck des Fördernehmers
- Förderungsauflagen, Zuwendungsbescheid
- interne Mittelweitergabe bei Verbänden
- Verwendungsnachweise, Buchungsbelege

Auf Antrag per Zuwendungsbescheid direkt geförderte Angebote sind stets zu melden.

Angebote, die aus einer pauschalen Trägerförderung (Grundförderung) oder aus verbandsintern weitergegebenen Fördermitteln aus öffentlichen Quellen finanziert wurden, sind dann zu melden, wenn

- entsprechende Verwendungs- bzw. Abrechnungsnachweise vorliegen und/oder
- Förderungsauflagen z.B. im Rahmen eines Fördervertrags eine Mittelverwendung in der Jugendarbeit vorsehen und/oder
- laut Sachbericht an den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe diese Mittel für Angebote der Jugendarbeit verwendet wurden.

Keine öffentliche Förderung im Sinne dieser Erhebung sind

- unentgeltliche Personal- oder Raumüberlassung und/oder
- Sachmittelförderung.

Nicht geförderte Angebote sind nicht zu melden.

3. Wie ist die Erhebung aufgebaut?

Der Erhebungsbogen gliedert sich in vier Bestandteile:

- Art und Rechtsform sowie personelle Ressourcen des Trägers
- Angaben zu offenen Angeboten
- Angaben zu gruppenbezogenen Angeboten
- Angaben zu Veranstaltungen und Projekten

4. Wie wird zwischen den Angebotsebenen unterschieden?

Offene Angebote

Unter „Offene Angebote“ fallen beispielsweise Kinder- und Jugendzentren, -treffs, (Halb-)Offene Türen bzw. der „OT-Bereich“, pädagogisch betreute (Abenteuer-)Spielplätze, Spiel- oder Sportmobile oder aufsuchende Arbeit.

Streetwork bzw. mobile Jugendarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) fällt nicht hierunter. Auch Gruppenangebote in z.B. Jugendzentren werden nicht bei den „Offenen Angeboten“ erfasst, sondern bei den gruppenbezogenen Angeboten, sofern es sich dabei um auf Dauer angelegte Gruppen handelt und darüber hinaus die hier für gruppenbezogene Angebote zugrunde gelegten Kriterien zutreffen sowie sie eine eigene öffentliche Förderung erhalten haben.

Unter offenen Angeboten sind solche mit einer Komm- und/oder Geh-Struktur zu verstehen, die im Grundsatz auf Dauer angelegt sind und keinen festen Teilnehmerkreis aufweisen. Die Teilnahme erfordert keine Mitgliedschaft und ist in aller Regel voraussetzungslos. Die offenen Angebote können in eigenen, angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie an öffentlichen Plätzen und pädagogischen Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) außerhalb von Räumlichkeiten stattfinden. Die Aufenthaltsdauer ist im Rahmen der Öffnungszeiten (einrichtungsbezogene Angebote) bzw. der Präsenzzeiten (aufsuchende Angebote) nicht festgelegt.

Gruppenbezogene Angebote

Gruppenbezogene Angebote sind zum Beispiel regelmäßige Gruppenstunden und auf Dauer angelegte AG's. Im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit finden diese beispielsweise in Verbänden mit spezifischen Aktivitäten sowie in Verbänden mit wechselnden Aktivitäten statt.

Hierzu gehören nicht Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Sporttraining, der Konfirmanden- bzw. Firmunterricht oder auch Musikproben.

Unter gruppenbezogenen Angeboten werden solche verstanden, die in regelmäßigen Abständen, d.h. mindestens einmal im Monat, in einem zeitlich begrenzten Rahmen (in Stunden) durchgeführt werden. Im Rahmen der Arbeit von Kinder- und Jugendverbänden und Kinder- und Jugendgruppen haben die gruppenbezogenen Angebote, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden, eine zentrale Bedeutung.

Gruppenbezogene Angebote sind anders als Projekte und Veranstaltungen nicht auf einen Zeitraum beschränkt, sie sind auf Dauer angelegt.

Als Teilnehmer/-innen einer Gruppe gelten junge Menschen, die regelmäßig, d.h. an mindestens der Hälfte der Gruppentreffen, teilnehmen. Die Teilnehmer/-innen sind in der Regel durch eine Beziehung zueinander (z.B. persönliches Zugehörigkeitsgefühl) und/oder eine Verbindung zum Träger (z.B. formale Mitgliedschaft, Quasi-Mitgliedschaft) gekennzeichnet.

Veranstaltungen und Projekte

Unter „Veranstaltungen und Projekte“ fallen beispielsweise Ferienangebote (Freizeiten, Stadtranderholungen, Ferienspiele), Wochenendfahrten, Seminare, Juleica-Aus- und -Fortbildungen und andere (Weiter-) Bildungsmaßnahmen, Feste, Konzerte, Angebote im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Weltkindertag, Tag der offenen Tür) und themenzentrierte Projekte (z.B. Umweltwoche) oder auch Diskussionsveranstaltungen. Ferner gehören hierzu Angebote der internationalen Jugendarbeit.

Unter „Veranstaltungen und Projekten“ werden hier Angebote, die auf einen Zeitraum festgelegt sind, gefasst; der Anfang und das Ende sind bekannt. Der Durchführungszeitraum muss nicht auf ein Kalenderjahr beschränkt, aber im Berichtszeitraum beendet sein. Die Dauer kann wenige Stunden (mindestens 3 Stunden, einschließlich Vor- und Nachbereitung), aber auch mehrere Veranstaltungstage umfassen (mit oder ohne Übernachtung) und muss sich nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum beziehen. Zur Teilnahme an diesen Angeboten kann, muss aber keine Teilnahmezusicherung (Anmeldung) vorliegen. Die Teilnahme ist freiwillig und kann je nach Angebot auf Mitglieder oder bestimmte Personengruppen beschränkt werden. Veranstaltungen und Projekte sind eigenständige Angebote gegenüber der alltäglichen Arbeit in gruppenbezogenen und offenen Angeboten.

Aktivitäten ohne eine gesonderte Förderung, also eine angebotsbezogene Förderung, im Rahmen der jeweils auf Dauer angelegten „offenen Angebote“ oder „gruppenbezogenen Angebote“ (z.B. Zeitungs- oder Filmprojekt) werden nicht gesondert erhoben. Darüber hinaus werden Klassenfahrten sowie der Schüleraustausch im Rahmen der internationalen Jugendarbeit nicht erfasst.

5. Was ist gemeint, wenn von einer unmittelbaren Form – bei „Veranstaltungen/Projekte“ – bzw. mittelbaren Form – bei „offenen Angeboten“ sowie „gruppenbezogenen Angeboten“ – der Förderung eines Angebots die Rede ist?

Eine unmittelbare, direkte, antragsbezogene Förderung eines Angebots ist gegeben, wenn eine öffentliche Förderung für das anzugebende Angebot beantragt und bewilligt wurde. Öffentliche Förderung sind finanzielle Zuwendungen aus den in Frage c)2 („Welche Fördertöpfe sind als öffentliche Förderung definiert?“) genannten „Fördertöpfen“.

Die unmittelbare, direkte, antragsbezogene Förderung bezieht sich typischerweise auf „Veranstaltungen/Projekte“.

Die mittelbare, indirekte (Basis-)Förderung bezieht sich typischerweise auf „offene Angebote“ sowie „gruppenbezogene Angebote“ und ist gegeben, wenn etwa:

- die Satzung des Förderungsnehmers Kinder- und Jugendarbeit als satzungsgemäßen Zweck vorsieht,
- aus den Förderungsauflagen bzw. dem Zuwendungsbescheid hervorgeht, dass das zu meldende Angebot ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes ist,
- das Angebot im Rahmen der internen Mittelweitergabe etwa bei Kinder- und Jugendverbänden dem (thematisch-inhaltlichen) Spektrum der zu fördernden Maßnahmen angehört,
- Verwendungsnachweise oder Buchungsbelege Hinweis geben, dass das anzugebende Angebot mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Beispiele:

- Der Dachverband einer Jugendorganisation erhält jährlich eine pauschale öffentliche Förderung in seinen Haushalt. Angebote der zugehörigen Kreisuntergliederungen sind nur dann meldepflichtig, wenn aus Abrechnungsunterlagen oder Dokumenten über verbandsinterne Mittelweitergabe erkennbar ist, dass diese aus der genannten Förderung (mit)finanziert wurden.
- Ein (nicht verbandsangehöriger) freier Träger der Jugendhilfe engagiert sich lokal in der Jugendarbeit und erhält dafür eine öffentliche Förderung in Form einer jährlichen pauschalen Zuwendung in den Haushalt. Die Förderungsauflagen verpflichten den Träger zum Betrieb eines Angebots der Offenen Jugendarbeit. Dieses ist zu melden. Die Verbandszugehörigkeit eines Trägers ist dabei unerheblich.
- Ein nicht verbandsangehöriger freier Träger der Jugendhilfe engagiert sich lokal in der Jugendarbeit und erhält eine Förderung in der oben erwähnten Form der pauschalen Zuwendung. Es bestehen keine Förderungsauflagen. Angebote sind zu melden, wenn anhand von Abrechnungsunterlagen oder gleichartigen Dokumenten oder Informationen ersehen werden kann, dass meldepflichtige Angebote der Jugendarbeit aus der genannten Förderung (mit)finanziert wurden.
- Ein freier Träger der Jugendhilfe führt verschiedene Angebote durch; neben einem offenen Angebot führt er eine Ferienfreizeit durch. Er erhält für die Durchführung der Ferienfreizeit eine Förderung. Die Ferienfreizeit ist in diesem Fall stets meldepflichtig. Das offene Angebot hingegen ist nur dann meldepflichtig, wenn es ebenfalls, aber separat gefördert wurde. Im Falle der offenen Angebote ist es dabei unerheblich, ob es sich um eine mittelbare oder unmittelbare respektive direkte oder indirekte finanzielle Förderung handelt.

In der Statistik werden nur durch Geldmittel geförderte Angebote erfasst. Angebote, die durch Sachmittel oder Raum- bzw. Personalüberlassung oder etwa Steuernachlässe gefördert werden, werden nicht erfasst.

6. Handelt es sich um ein öffentlich gefördertes Angebot, wenn nicht das Angebot, sondern die Teilnahme an diesem Angebot finanziell unterstützt wird?

Nein. Es gibt mitunter die Möglichkeit, für die Teilnahme an z.B. einer Kinder- und Jugenderholung oder auch einem Jugendfreizeitangebot bei z.B. der Kommune einen Antrag auf einen Zuschuss zum Teilnahmebeitrag zu stellen. Diese Form der personenbezogenen finanziellen Unterstützung fällt nicht unter die finanzielle Förderung eines Angebots.

7. Ist ein Angebot anzugeben, an dem eine Gruppierung selbst teilgenommen hat?

Nein, nur der durchführende Träger meldet ein Angebot.

Beispiel: Die Kindergruppe eines Kinder- und Jugendverbandes nimmt gemeinsam mit vielen anderen Kindergruppen an einer Großveranstaltung des Verbandes auf regionaler Ebene teil. Diese Veranstaltung wird von der regionalen Ebene des Kinder- und Jugendverbandes gemeldet, nicht von jeder einzelnen Kinder- und Jugendgruppe.

II Inhalt

a) Schule, Kooperationen

1. Auf welche Art der Kooperation bezieht sich der Aspekt „Kooperation mit Schule“? Ab wann kann man von einer Kooperation sprechen? Gilt beispielsweise die gemeinsame Nutzung der schulischen Turnhalle bereits als Kooperation?

Unter Kooperation mit Schule ist die Zusammenarbeit mindestens eines Partners aus der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit einem schulischen Partner gefasst. Der konkrete Einsatz im gemeinsamen Projekt kann unterschiedlich gewichtet sein, die Kooperationspartner sollen aber mindestens in Abstimmungsprozesse des Projektes eingebunden sein, oder aber das Angebot sollte auf einer Kooperationsvereinbarung basieren. Insofern stellt z.B. die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten noch keine Kooperation dar.

2. Wie wird zwischen den verschiedenen Schularten und Schulformen unterschieden? Werden Unterschiede zwischen den Bundesländern berücksichtigt?

Zu den Schulen mit mehreren Bildungsgängen gehören Schularten wie die Gemeinschaftsschule, die Werkrealschule, die Mittelschule, die Oberschule, die Regelschule, die Regionalschule, die (integrierte) Sekundarschule sowie die Stadtteilschule. Die Gliederung der Schularten unterscheidet sich in Teilen zwischen den Ländern. Im Rahmen der bundesländerbezogenen Auswertungen finden die verschiedenen Schularten und Schulformen Berücksichtigung.

Als unterschiedliche Schulformen werden hier die Halbtagschule, die offene Ganztagschule, die teilgebundene Ganztagschule sowie die gebundene Ganztagschule erfasst.

In der Halbtagschule werden die Schüler/-innen nur vormittags unterrichtet. In der offenen Ganztagschule nehmen die Schüler/-innen freiwillig an außerunterrichtlichen Angeboten teil. In der teilgebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nimmt ein Teil der Schüler/-innen verpflichtend teil. In der gebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nehmen die Schüler/-innen verpflichtend teil.

b) Durchführungsort

1. Was ist der gewöhnliche Durchführungsort eines Angebots?

Als gewöhnlicher Durchführungsort ist der geografische Ort zu verstehen, an dem das Angebot in der Regel bzw. überwiegend stattfindet. Dieser ist mit Hilfe der entsprechenden Postleitzahl zu identifizieren.

Bei gruppenbezogenen Angeboten wird darüber hinaus der Ort bzw. die Art der Räumlichkeit, an denen die regelmäßigen (Gruppen-)Treffen stattfinden, abgefragt. Unter die Kategorie „Sonstiges“ fällt dabei z.B. die Bildungsstätte, das Jugendzentrum u.Ä.

2. Was ist unter „öffentlicher Raum“ als Ort des Angebots zu verstehen?

Als Ort des Angebots ist der öffentliche Raum anzugeben, wenn das Angebot in einem allgemein zugänglichen Bereich ohne soziale und physische Barrieren stattfindet, wie etwa Fußgängerzonen, Parkanlagen, Plätze, Wälder u.Ä.

3. Wie ist zu verfahren, wenn ein Angebot in unterschiedlichen oder mehreren Räumen stattgefunden hat?

Wenn ein Angebot in unterschiedlichen oder mehreren Räumen stattgefunden hat, ist der Raum anzugeben, in dem das Angebot überwiegend stattgefunden hat.

4. Wie ist zu verfahren, wenn ein Angebot in unterschiedlichen oder mehreren Orten stattgefunden hat?

Als multilokale Angebote bzw. Angebote mit keinem festen Durchführungsort werden solche Angebote bezeichnet, die an verschiedenen Orten statt überwiegend an einem festen Standort stattfinden wie etwa überregionale Gruppentreffen in verschiedenen Jugendheimen oder Treffen an unterschiedlichen Standorten im öffentlichen Raum.

Wenn ein Angebot in unterschiedlichen oder mehreren Orten stattgefunden hat, ist anstelle der fünfstelligen Postleitzahl als Hinweis auf die Ortsungebundenheit bzw. Multilokalität des Angebots „00000“ anzugeben.

5. Wie ist zu verfahren, wenn ein Angebot im Ausland durchgeführt wird?

Bei Angeboten im Bereich Veranstaltungen und Projekte, die im Ausland durchgeführt werden, ist anzugeben: 11111.

c) Personelle Ressourcen und tätige Personen

1. Es werden personelle Ressourcen des Trägers für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erhoben. Was ist damit gemeint?

Es ist anzugeben, über welche personellen Ressourcen der auskunftgebende Träger verfügt, die bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden können. Bei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die beim auskunftgebenden Träger beschäftigt sind. Nicht anzugeben ist also z.B. die/der örtliche(n) Jugendpfleger/-in oder ein Mitarbeitender des Kinder- und Jugendverbandes auf überörtlicher Ebene.

2. Wie werden die bei der Durchführung des Angebots pädagogisch tätige/engagierte Personen erhoben?

Als pädagogisch tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die bei der Durchführung des Angebots anwesend sind und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen. Bei Projekten und Veranstaltungen sind tätige Personen zu berücksichtigen, die zu einem überwiegenden Teil während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung bzw. des Projekts anwesend gewesen sind.

Hauswirtschaftliches und technisches Personal sowie Beschäftigte aus der Verwaltung sind nicht zu berücksichtigen.

3. Wie werden „Ehrenamtliche, pädagogisch tätige Personen“ definiert? Zählen Überstunden als ehrenamtliche Arbeit?

Ehrenamtlich Tätige sind keine Teilnehmenden. Sie sind Personen jeglichen Alters, die freiwillig, unentgeltlich oder gegen eine geringfügige, unterhalb einer tariflichen Vergütung liegenden Aufwandsentschädigung sich für gemeinnützige Aufgaben in einem institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen.

Ehrenamtliches Engagement ist dabei gleichzusetzen mit freiwilligem, bürgerschaftlichem Engagement. Das freiwillige Engagement sollte dabei regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum oder bei bestimmten Veranstaltungen ausgeübt werden. Nicht erfasst werden soll die freiwillige Tätigkeit von kurzer Dauer zu bestimmten Zeitpunkten oder verabredeten Terminen.

Unter ehrenamtlichem Engagement werden keine Aktivitäten gefasst, die von haupt- oder nebenberuflich Tätigen als Überstunden oder im Rahmen eines Praktikums, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) geleistet werden. (Siehe hierzu Frage 5 in diesem Abschnitt.)

4. Welche haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätige Personen sind anzugeben? Sind nur Personen anzugeben, die ausschließlich für das Angebot/das Projekt/die Veranstaltung tätig sind?

Bei den haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum durchführenden Träger der öffentlichen oder freien (Kinder- und) Jugendhilfe stehen. Als hauptberuflich pädagogisch Tätige werden diejenigen bezeichnet, die in der Regel mindestens mit der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit beim durchführenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind. Die Tätigkeit der

hauptberuflich bzw. hauptamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Als nebenberuflich pädagogisch tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die mit weniger als der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind. Die Tätigkeit der nebenberuflich bzw. nebenamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

5. Wie sind Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant/-innen anzugeben?

Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant/-innen, die sich über einen längeren Zeitraum in der Organisation befinden, werden hier unter *sonstige pädagogisch tätige Personen* gefasst. Die Tätigkeit muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die oben genannten tätigen Personen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Zu den sonstigen tätigen Personen zählen auch Personen, die im Rahmen eines Ausbildungsgangs bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Hierzu gehören beispielsweise auch Studierende der Dualen Hochschulen oder an Berufsakademien.

d) Teilnehmende

1. Welche Angaben über Teilnehmende und (Stamm)Besucher/-innen sind zu machen?

Teilnehmende bzw. Besucher/-innen bei offenen Angeboten, gruppenbezogenen Angeboten sowie Veranstaltungen und Projekten, sofern es sich um Freizeiten, Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, Seminare oder Projekte handelt, sind Personen, die regelmäßig ein Angebot besuchen bzw. in Anspruch nehmen.

Teilnehmende, die sich im Rahmen des Angebots kurzzeitig bzw. zu bestimmten Zeitpunkten freiwillig engagieren, sind als Teilnehmende und nicht als Ehrenamtliche bzw. freiwillig Engagierte zu erfassen.

Die Teilnehmenden und/oder Besucher/-innen sind den Mitarbeitenden grundsätzlich bekannt, so dass hierüber Angaben gemacht werden können.

In Bezug auf gruppenbezogene Angebote sind als Teilnehmende Kinder und Jugendliche zu fassen, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten regelmäßig an den Gruppenstunden teilgenommen haben.

In Bezug auf offene Angebote sind die jungen Menschen zu fassen, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche das offene Angebot besuchen – so genannte Stammesbesucher/-innen. Als Teilnehmende bzw.

Stammesbesucher/-innen mobiler Angebote werden hier junge Menschen gefasst, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ein solches mobiles Angebot wahrnehmen.

Da es für die Angebotsformen „Fest“, „Feier“, „Konzert“, „Sportveranstaltung“ und gegebenenfalls „Sonstiges“ unter Umständen nicht möglich ist, Angaben zu Alters- und Geschlechterverteilung der Teilnehmenden zu machen, sind hier nur Angaben zur Anzahl der Teilnehmenden zu machen.

2. Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Angabe zur Anzahl der Teilnehmenden (pro Monat/pro Woche/pro Termin)?

In Bezug auf gruppenbezogene Angebote sind als Teilnehmende Kinder und Jugendliche zu fassen, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten regelmäßig an den Gruppenstunden teilgenommen haben. In Bezug auf offene Angebote sind die jungen Menschen zu fassen, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche das offene Angebot besucht haben – so genannte Stammesbesucher/-innen.

Bei der Angabe der Anzahl der Teilnehmenden von Veranstaltungen und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit wird um die Angabe der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden gebeten.

3. Können Transgender abgebildet werden?

In der aktuellen Erhebung können Transgender nicht abgebildet werden. Angestrebt wird allerdings im Verbund der Statistischen Ämter, dass zukünftig auch Transgender nicht nur im Rahmen der „Jugendarbeitsstatistik“, sondern generell im Bereich der amtlichen Statistiken abgebildet werden können. Hierzu gibt es interne Überlegungen der amtlichen Statistik.

e) Angebotstypen und Abgrenzungen

1. Wie sind die Angebotstypen unter Offene Angebote zu unterscheiden?

Bei den Angaben zur Form des Angebots wird bei offenen Angeboten zwischen „Jugendzentrum/zentraler (Groß-)Einrichtung“ und „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“ unterschieden. Während der Einzugsbereich von Jugendzentren bzw. zentralen (Groß-)Einrichtungen über den sozialen Nahraum hinausgeht und überregional sein kann, so dass sich diese unter Umständen im weiten Sinne als übergreifende soziokulturelle Zentren verstehen können, zeichnen sich Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs in aller Regel allein durch ihren unmittelbaren sozialräumlichen Bezug aus. Dies gilt auch für „außerschulische Angebote an Schulen“ wie beispielsweise pädagogisch betreute Treffpunkte/Betreuungsangebote, die allen Schüler/-innen offen stehen und einen ähnlich offenen Charakter haben wie Jugendtreffs. Der Kategorie der Jugendclubs, Jugendtreffs oder auch Stadtteiltreffs sind für die Erfassung auch Bauwagen und Bauhütten zuzuordnen, sofern diese mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Im Rahmen der Statistik zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit werden Einrichtungen bzw. Initiativen der mobilen Jugendarbeit erfasst, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext des § 11 SGB VIII vorhalten. Das heißt: Sofern mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist, fällt sie nicht hierunter.

2. Welche Angebote werden unter „Internationale Jugendarbeit“ gefasst?

Als Internationale Jugendarbeit werden solche Veranstaltungen und Projekte bezeichnet, die im In- oder Ausland stattfinden und an denen Personen aus dem In- und Ausland teilnehmen (z.B. Jugendaustausch, Jugendbegegnung, Workcamps). Unterschieden werden bi-, tri- und multilaterale Programme.

Den finanziellen und strukturellen Rahmen bieten insbesondere JUGEND IN AKTION in ERASMUS +, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, der Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes (einschließlich der Koordinierungszentren), Landesjugendpläne (bundesländerbezogene/regionale Abkommen) und kommunale Jugendpläne (Städtepartnerschaften) sowie Stiftungen.

Veranstaltungen und Projekte, die überwiegend einem schulischen Bildungszweck dienen, werden darunter nicht gefasst.

3. Was ist unter dem Punkt „Themenschwerpunkte“ zu verstehen?

Mit Themenschwerpunkten sind Themen und Inhalte sowie pädagogische Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) gemeint, mit denen sich bewusst beschäftigt bzw. auseinandergesetzt wird. Dabei geht es nicht um Einzelthemen des Angebots, sondern um das grundsätzliche Leitthema bzw. das Ziel, mit dem das Angebot stattfindet. Nicht erfasst werden soll das Selbstverständnis bzw. die Grundausrichtung des Trägers (wie etwa „Gemeinschaftserfahrung“, „Geselligkeit“, „Soziales Lernen“, „Freizeitbeschäftigung“), wodurch die Angebote atmosphärisch geprägt werden sollen.

Für die gruppenbezogenen Angebote wird über die Erfassung der Themenschwerpunkte nicht das trägerspezifische Selbstverständnis abgefragt. Das heißt beispielsweise, dass religiöse Gruppen, die vor allem sportlich aktiv sind, „sportbezogene Schwerpunkte“ angeben; die religiöse Grundausrichtung des Trägers soll mit diesem Schlüssel nicht erfasst werden. Im Bereich der offenen Angebote stellen Themenschwerpunkte die Inhalte dar, die neben dem offenen Bereich angeboten werden.

Bei der Angabe „kein festgelegter Schwerpunkt“ ist keine weitere Angabe eines thematischen Schwerpunkts für das Angebot möglich.

4. Was ist gemeint, wenn nach (typischer) Dauer und Häufigkeit gefragt ist?

Offene Angebote:

Für die offenen Angebote wird bei der Erfassung der typischen Dauer und Häufigkeit des Angebots nach einrichtungsbezogenen und aufsuchenden Angeboten unterschieden.

Als „einrichtungsbezogene Angebote“ werden alle Angebote gefasst, die überwiegend in Räumlichkeiten stattfinden. Das heißt, das Angebot findet in einem Haus oder in darin festgelegten Räumen oder in nur einem Raum oder auch auf einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände statt.

Aufsuchende Angebote umfassen solche, die die Kinder und Jugendlichen an ihren Treffpunkten im öffentlichen Raum aufsuchen. Diese können auch von Einrichtungen ausgehen. Zu aufsuchenden

Angeboten zählen beispielsweise auch Spielmobile oder cliquenorientierte Arbeit im öffentlichen Raum.

Die typische Dauer und Häufigkeit einrichtungsbezogener Angebote sollte sich nach den Öffnungszeiten richten, während sich diese bei aufsuchenden Angeboten aus den Präsenzzeiten der zum Angebot gehörenden tätigen Personen ergeben.

Veranstaltungen und Projekte:

Bei der Erfassung der Dauer und Häufigkeit von Veranstaltungen und Projekten wird nach der Anzahl der Veranstaltungstage gefragt. Hin- und Rückreisetage zählen als volle Tage. Im Falle geteilter oder unterbrochener Veranstaltungen oder Projekte sind die Tage des jeweiligen Angebots zu zählen, nicht die des Kalenderzeitraums.

Veranstaltungen oder Projekte, die weniger als 3 Zeitstunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) umfassen, sind nicht anzugeben.

5. Wie ist zu verfahren, wenn keine eindeutige Unterscheidung zwischen offenen und gruppenbezogenen Angeboten möglich ist?

Es gibt in der Praxis Überschneidungen zwischen den genannten Angebotsarten. Eine Unterscheidung zwischen offenen und gruppenbezogenen Angeboten lässt sich nicht zuletzt hinsichtlich der Teilnehmenden vornehmen. Offene Angebote weisen laut Definition keinen festen Teilnehmerkreis auf; die Teilnahme erfordert keine Mitgliedschaft und ist in aller Regel voraussetzungslos. Bei gruppenbezogenen Angeboten gelten diejenigen als Teilnehmende, die regelmäßig, d.h. an mindestens der Hälfte der Gruppentreffen, teilnehmen. Im Zweifelsfall sollte mithilfe dieser Unterscheidungskriterien eine Tendenz für die eine oder andere Angebotsebene sichtbar werden.

III Datenschutz

1. (Warum) Müssen Privatadressen möglicher Auskunftgebender weitergegeben werden?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde die kompetente Unterstützung der Statistischen Ämter in Anspruch genommen, deren Antwort im Folgenden wiedergegeben wird:

*„Welche Angaben erheben die Statistischen Ämter und wie werden diese geschützt?
Zum Aufbau des Berichtskreises und zur Generierung von Kennungen für das Online-Erhebungsformular benötigen die Statistischen Ämter der Länder zunächst bestimmte Kontaktdaten. Im Falle der öffentlichen Träger (Jugendämter etc.) werden diese aus bestehenden Verwaltungsdaten entnommen.*

Bei verbandsangehörigen freien Trägern der Jugendhilfe werden die Kontaktdaten über deren Dachorganisationen ermittelt. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 BStatG, welcher das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken sowie zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung entsprechende Angaben zu erheben. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht dabei nicht. Um jedoch die Dachorganisationen vom Aufbau und der Kontrolle des Berichtskreises zu entlasten, wird angeregt, den jeweiligen Statistischen Landesämtern, die auf solche Aufgaben vorbereitet sind, auf Nachfrage die entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

Nicht verbandsangehörige freie Träger werden über die örtlichen Anerkennungsstellen (Jugendämter) erfasst. Diese teilen die satzungsmäßige Zustellungsadresse des Trägers mit, die im Zuge der Anerkennung oder bei der Eintragung ins Vereinsregister festgelegt wurde. Rechtsgrundlage hierfür ist § 102 Abs. 3 SGB VIII.

Kirchen und Glaubensgemeinschaften werden stets über ihre Dachorganisationen kontaktiert. Zur Erleichterung der Erhebungsorganisation wird bei der Datenerhebung außerdem um die Angabe einer Kontaktperson oder -adresse für den jeweils auskunftspflichtigen Träger gebeten. Diese Angabe ist natürlich freiwillig.

Da sich die Erhebung ausschließlich an Träger der Jugendhilfe richtet, werden Einzelpersonen nicht zur Auskunft herangezogen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BStatG sind ausschließlich mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken amtlich betraute Stellen und Personen zur Erhebung der oben genannten Angaben befugt. Diese Daten unterliegen außerdem amtlicher statistischer Geheimhaltung und werden frühzeitig von den eigentlichen Erhebungsdaten abgetrennt und gelöscht. Datenschutz ist ständig gewährleistet (§ 12 BStatG).

Die eigentlichen Erhebungsdaten werden so aufbereitet und veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Auskunftspflichtige unmöglich ist (strengste Anonymisierung). Die Erhebungsergebnisse werden ausschließlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken bereitgestellt. Förderungscontrolling oder eine Überprüfung einzelner Jugendarbeitsangebote (Regelung von Einzelfällen) erfolgen auf dieser Grundlage nicht, die Erhebung ist für diese Zwecke außerdem technisch gar nicht vorbereitet. Die Erhebungseinzeldaten unterliegen strengster Geheimhaltung (§ 16 BStatG).

*Weitere Auskünfte erteilen die Statistischen Ämter der Länder sowie das Statistische Bundesamt.“
(Vgl. <http://www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de/index.php?id=139>)*

IV Dateneingabe

1. Wie erfolgt die Dateneingabe – am Ende des Erhebungszeitraums oder kann ich fortlaufend Angaben zu meinen Angeboten machen?

Das SGB VIII gibt einige Eckpunkte der Durchführung der Erhebung vor. Die Statistischen Landesämter haben sich darüber hinaus auf gemeinsame Eckpunkte bei der Durchführung geeinigt. Gleichwohl kann sich die Datensammlung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gestalten. Die konkreten Verfahrensweisen – vgl. Frage 1 zur Erhebung der Statistik – sind in den jeweiligen Statistischen Landesämtern zu erfragen (Adressen der Statistischen Landesämter vgl. <http://www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de/index.php?id=139>).

Neben IDEV kann auch ein Excel-Tool zur Erhebung der eigenen Daten genutzt werden. Aus der Excel-Datei kann eine importfähige Datei für IDEV erstellt werden. [Hier geht es zum Excel-Erfassungstool](#)

2. Wo sind die Erläuterungen zu finden?

Im IDEV-Formular (Internetdatenerhebung im Verbund) sind die den Fragen zugehörigen Erläuterungen und Definitionen zu finden. Weitere finden sich auf den Seiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Erhebung der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de). [Hier geht es zum IDEV-Gastzugang](#)

3. (Wo) Gibt es Ausfüllbeispiele?

Ausfüllbeispiele gibt es im Excel-Tool, mit dem zudem eine importfähige Datei für IDEV erstellt werden kann. [Hier geht es zum Excel-Erfassungstool](#)

4. Ist die Angabe von Dezimalzahlen zulässig?

Nein, es wird um die Angabe ganzer Zahlen gebeten, auf die im Zweifelsfall stets aufgerundet wird.

5. Ist die Angabe von Schätzwerten zugelassen?

Grundsätzlich sollten die Angaben zur Statistik nicht geschätzt werden. Schätzwerte sind dann zugelassen, wenn keine konkreten, dokumentierten Angaben vorliegen, etwa bei einem Open-Air-Konzert.

Bei der Angabe der Anzahl der Teilnehmenden von offenen Angeboten und gruppenbezogenen Angeboten wird um einen durchschnittlichen Schätzwert von mindestens 3 Monaten gebeten (siehe auch Frage 6 in diesem Abschnitt. „Ist die Angabe von Durchschnittswerten zugelassen?“). Bei der Angabe der Anzahl der Teilnehmenden von Veranstaltungen und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit wird hingegen um die Angabe der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden gebeten.

6. Ist die Angabe von Durchschnittswerten zugelassen?

Grundsätzlich sollten bei der Erhebung zur Statistik keine Durchschnittswerte angegeben werden, sofern nicht explizit danach gefragt wird. Es sollte aber auf Durchschnittswerte zurückgegriffen werden, wenn keine konkreten, dokumentierten Angaben vorliegen.

V Auswertung und Nutzung der Daten

1. Wann und wie werden die Daten veröffentlicht?

Der Erhebungszeitraum für die Statistik zu den öffentlich geförderten Angeboten endet im Februar 2016. Es ist angestrebt, die Daten auf Bundesländerebene Ende 2016 und auf Bundesebene zu Beginn des Jahres 2017 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird erfolgen in Form von

- a) Standardveröffentlichungen (Online-Tabellen bzw. elektronisch abrufbare Dateien (PDF- und Excel-Format), in den Datenbanken der amtlichen Statistik (z.B. Genesis) – siehe auch www.destatis.de – beispielsweise <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/AusgabenEinnahmEntwicklung.html>, Pressemitteilungen, Statistisches Jahrbuch, Forschungsdatensätze,
- b) thematischen Sonderveröffentlichungen (unregelmäßig/einmalig) (Regionalverteilung, Trägerstrukturen, Themenschwerpunkte, Quoten) sowie
- c) Sonderauswertungen auf Bestellung bzw. Wunsch von Nutzergruppen.

2. Wie kann die Kommune bzw. die kommunale Jugendhilfeplanung die Daten nutzen?

Die Ergebnisse der Statistik ersetzen nicht eine für die kommunale Jugendhilfeplanung notwendige Datengrundlage zur Kinder- und Jugendarbeit. Die Ergebnisse sind eine wichtige Ergänzung für Formen der Berichterstattung im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung, z.B. mit Blick auf die Möglichkeit von Vergleichen und Einordnungen der lokalen Praxis der Kinder- und Jugendarbeit.

Es ist zu empfehlen, die Daten, die zur amtlichen Statistik erhoben werden, vor der offiziellen Meldung für eigene Zwecke zu speichern. Darüber hinaus sollte angestrebt werden, ein kommunales Berichtswesen für die Kinder- und Jugendarbeit von öffentlichen und freien Trägern auf der Grundlage des Erhebungsinstrumentes zur amtlichen Statistik zu konzipieren.

3. Wie kann der einzelne Träger die Daten nutzen?

Darüber hinaus haben die Auskunftgebenden grundsätzlich auch jetzt schon die Möglichkeit, die später für die Statistik relevanten Angaben bereits in diesem Jahr über ein Excel-Tool zu erfassen. Zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik kann dann mit diesem Excel-Tool eine csv-Datei generiert werden, die in IDEV eingelesen und an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt wird. Die Bereitstellung des Excel-Tools obliegt den Statistischen Landesämtern. [Hier geht es zum Excel-Erfassungstool](#)

VI Kommunikation und Verbreitung

1. Wie kann eine gute Datenqualität der Statistik gewährleistet werden?

Das Statistische Landesamt sollte bei der Recherche des Berichtskreises sowie bei deren Fortschreibung für die nächste Erhebung unterstützt werden.

Die eigenen Angebote öffentlich geförderter Kinder- und Jugendarbeit für das Berichtsjahr 2015 sollten bis Anfang 2016 an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet werden. Wenn das Statistische Landesamt keine Zugangsdaten zum Online-Fragebogen zugesandt hat, kann man sich als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe eigeninitiativ melden (Adressen der Statistischen Landesämter vgl. <http://www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de/index.php?id=139>) und ein Zugang zum Erhebungsinstrument wird umgehend zugesandt.

Es ist wichtig, im Rahmen der Implementationsphase über die Statistik zu informieren. Hierfür stellt die AKJStat Informationsmaterial unter www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de zur Verfügung. Dieses Material darf gerne für eigene Zwecke genutzt werden.



Kontakt

Dr. Julia von der Gathen-Huy
Dr. Jens Pothmann

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
CDI-Gebäude/Forschungsverbund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557

Fax: 0231/755-5559

E-Mail:

jgathen-huy@fk12.tu-dortmund.de

jpothmann@fk12.tu-dortmund.de